

CDH sieht Handlungsbedarf für Änderungen bei der November-/Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe III

Die Corona-Hilfen tragen immer noch nicht genügend dem Umstand Rechnung, dass Vermittlerberufe zumeist nur geringe Betriebskosten haben. Dennoch sind die Vermittler durch Einschränkungen bzw. die Folgen der Corona-Pandemie mit Blick auf ihre Lebenshaltungskosten stark belastet, wenn sie nicht in genügendem Umfang Geschäfte vermitteln können.

Aus diesem Grund hat sich die CDH gemeinsam mit dem Verband der privaten Bausparkassen (VdPB), dem Bundesverband der Versicherungskaufleute (BVK) und dem Bundesverband

Direktvertrieb (BDD) nochmals an die Bundesregierung und weitere politische Entscheidungsträger mit einem umfangreichen Positionspapier gewandt.

Die vier Verbände hoben hervor, dass viele Vertriebsunternehmer immer noch durch das Raster der Corona-Hilfen fallen. In geringem Umfang bestehende Betriebskosten, die für Vermittlerberufe typisch sind, stehen private Lebenskosten gegenüber, die auch durch die Grundversicherung nur unzureichend abgedeckt werden konnten.

Daher fordern die Verbände in ihrem Positionspapier u.a. die Aufstockung

des geplanten Festbetrages im Rahmen der Neustarthilfe, mit welchem die Lebenshaltungskosten abgedeckt werden sollen. Darüber hinaus müssten private Lebenshaltungskosten abgedeckt durch einen sog. Unternehmerlohn Berücksichtigung finden, auch rückwirkend in den einzelnen Bundesländern und in den dort derzeit anlaufenden Rückmeldeverfahren. In Bezug auf die Überbrückungshilfe III wurde eine Verlängerung der Antragsfrist auf das Jahresende 2021 gefordert, um dem zeitverzögerten Liquiditätsausfall bei den Vermittlerberufen Rechnung tragen zu können.

Vorsicht Subventions(betrugs)falle

Mittelständische Unternehmen, die Corona-Hilfen in Anspruch genommen haben und noch nehmen, müssen aufpassen, nicht unabsichtlich einen Subventionsbetrug zu begehen. Unbeabsichtigt kann es passieren, dass die Subventionssumme der Beihilfen, deren Höchstgrenze im Zeitraum von drei Steuerjahren von 200.000 auf 1 Mio. Euro erhöht wurde, überschritten wird, ohne dass die Hausbank darauf hinweist.

Der Fallstrick lauert hinter der Laufzeit von KfW-Unternehmerkrediten. Beträgt diese nicht mehr als sechs Jahre, gilt nur die Zinsersparnis als Subvention. Liegt deren Laufzeit aber über sechs Jahren, gilt die gesamte Darlehenssumme als Subvention, genau wie beim KfW-Schnellkredit, der als Corona-Hilfsmaßnahme mit 100-prozentiger Haftungsfreistellung vom Staat, angeboten wird.

Zusammen mit Corona-Sofort- und Überbrückungshilfen dürfen nicht mehr als 1 Mio. Euro Beihilfen zusammenkommen. Diese können unbeabsichtigt überschritten werden, wenn außer Corona-Hilfen ein KfW-Unternehmerkredit von erheblichem Umfang mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren gewährt wurde. Deshalb genau hinsehen und im Zweifel bei der Hausbank oder beim Steuerberater unter Hinweis nachfragen.

Änderungen bei der A1-Bescheinigung

Auch wenn sich derzeit aufgrund der Corona-Pandemie die Geschäftsreisen ins (EU)Ausland eher in Grenzen halten, gab es beim Thema Entsendebescheinigung (auch A1-Bescheinigung genannt) einige Änderungen zum 1.1.2021.

Selbstständige und Angestellte, so etwa Handelsvertreter und ihre Mitarbeiter, die sich für gewerbliche Zwecke ins EU-/EWR-Ausland oder in die Schweiz begeben, müssen eine Entsendebescheinigung, die sogenannte A1-Bescheinigung, auf Nachfrage den kontrol-

lierenden Behörden im Zielland vorzeigen. Mit der A1-Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, dass der gewerblich Reisende den Sozialversicherungspflichten seines Heimatlandes unterliegt.

Ab Januar 2021 muss die A1-Bescheinigung für Angestellte nicht mehr ausgedruckt werden. Der entsprechende Artikel im vierten Sozialgesetzbuch wurde insofern geändert, als dass der Arbeitgeber die Bescheinigung „der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich macht“. Dafür genügt etwa die Weiterleitung der

Bescheinigung per E-Mail. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass das Zielland einen Ausdruck verlangt. Deswegen ist das Mitführen eines Ausdrucks wohl trotzdem weiterhin zu empfehlen. Für Selbstständige soll ein elektronischer Antrag erst ab 2022 möglich sein!

Zudem können künftig auch die Feststellung der sogenannten gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten und Ausnahmevereinbarungen vom Arbeitgeber elektronisch, und nicht mehr postalisch, beantragt werden.



Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: Centralvereinigung@cdh.de · www.cdh.de